

# Beitragsordnung

des Vereins „Region Schönburger Land e.V.“ gemäß § 9 Absatz 2 der Satzung vom 22.06.2022

## § 1 Beiträge

- (1) Zur Erfüllung der in § 9 der Satzung festgeschriebenen Aufgaben entrichten die Vereinsmitglieder jährliche Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Beiträge regelt sich nach dem Status der Mitgliedschaft.
- (2) Beitragshöhe:
  - a) Kommunen - Umlage nach Einwohnerschlüssel gemäß § 2
  - b) juristische Personen außer Kommunen 50,00 EUR pro Jahr
  - c) natürliche Personen zahlen keinen Beitrag.

## § 2 Höhe der kommunalen Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedskommunen zahlen als kommunalen Gebietskörperschaften der Region zur Finanzierung des Regionalmanagements und der Geschäftsführung des Vereins einen Mitgliedsbeitrag in Form einer jährlichen Umlage.
- (2) Die Umlage richtet sich nach den im jeweiligen Wirtschaftsjahr kalkulierten Kosten inklusive Vorfinanzierung für den laufenden Betrieb des Regionalmanagements. Die Höhe der kommunalen Mitgliedsbeiträge ergibt sich aus der Einwohnerzahl der nach LEADER investiv förderfähigen Gemeindegebiete.
- (3) Die Ermittlung der kommunalen Mitgliedsbeiträge erfolgt auf der Grundlage der Einwohnerzahlen nach Hauptwohnsitz der jeweiligen Einwohnermeldeämter zum 30.06. eines Jahres für das Folgejahr.
- (4) Nach Abrechnung des Wirtschaftsjahres erfolgt die Rückzahlung der Vorfinanzierung gemäß des bei der Vereinnahmung zu Grunde gelegten Umlageschlüssels.

## § 3 Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag ist bis einschließlich 31. März des laufenden Geschäftsjahres an den Verein zu zahlen. Als Zahlungsarten werden ausschließlich Einzugsermächtigung oder Banküberweisung anerkannt.

## § 4 Geltungsdauer

Diese Beitragsordnung gilt ab 01.01.2023

Waldenburg, den 22.06.2022

### Anlage

Übersicht zur geplanten Finanzierung des laufenden Betriebs der Geschäftsstelle und des Regionalmanagements für die LEADER-Förderperiode 2023-2027 pro Jahr und nach Gemeinden